



Tarif GN – 2021 für Gewerbe- und Industriekunden in Niederspannung

gültig 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Gewerbe- und Industriekunden mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz und Leistungsmessung. Der Jahresverbrauch beträgt mehr als 50'000 kWh. Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über eine einzige Messeinrichtung. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird jede Messstelle gesondert abgerechnet. Die Energiepreise gelten für Kunden in der Grundversorgung gemäss StromVG. Die Netznutzungspreise gelten für alle Kunden.

2. Preise

Grundgebühr je Zähler/Messstelle	30.00 Fr./Monat exkl. MWST 32.31 Fr./Monat inkl. MWST	
Leistung	6.80 Fr./kW/Monat exkl. MWST 7.32 Fr./kW/Monat inkl. MWST	
	Hochtarif HT	Niedertarif NT
Netz- und Energiepreise Netznutzung Energie (Herkunft Wasserkraftwerke im europäischen Alpenraum)	6.40 Rp./kWh 6.80 Rp./kWh	4.40 Rp./kWh 4.80 Rp./kWh
Abgaben Konzessionsgebühr Gemeinde Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische	0.55 Rp./kWh 2.30 Rp./kWh	0.55 Rp./kWh 2.30 Rp./kWh
	Total exkl. MWST	12.05 Rp./kWh
	Total inkl. MWST	12.98 Rp./kWh

Pro Abrechnungsperiode darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle mit 1.80 Rp/kVarh exkl. MWST / 1.94 Rp/kVarh inkl. MWST verrechnet.

Es werden keine Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid AG verrechnet, weil das vorgelagerte Netz nicht zur schweizerischen Regelzone gehört.

3. Tarifzeiten

Hochtarif HT:	Montag bis Freitag	07.00 bis 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 bis 13.00 Uhr
Niedertarif NT:	übrige Zeit	

4. Messung

Die EVK bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat mindestens die monatliche Grundgebühr für den Zähler zu bezahlen.

5. Rechnungstellung

Die EVK verrechnet quartalsweise eine Abrechnung, welche auch mit eBill (s. www.ebill.ch) bezahlt werden kann. Bei Bedarf können auch angemessene Teilzahlungen verlangt werden.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die EVK ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen.

6. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EVK beruht auf dem vorliegenden Tarif und der Beitragsordnung der Stromversorgung Kaisten

5082 Kaisten, den 31. August 2020

Der Gemeinderat